

Artenschutzrechtliche Prüfung

für den BPlan des Neubaugebietes „Auf der Pforte II“ der Ortsgemeinde Pfaffen Schwabenheim, Landkreis Bad Kreuznach, Rheinland-Pfalz



Auftraggeber:

Gemeinde Pfaffen-Schwabenheim

Hans-Peter Haas
Klostergasse 4
55546 Pfaffen-Schwabenheim

Auftragnehmer:



Öko-Vision – Biologen Berg & Jurczyk – PartG
Steinbacher Hohl 53
60488 Frankfurt

**Bearbeiter:
Titelbild:**

ÖKO-VISION

Matthias Jurczyk, M.Sc. Biologie
Gebietsübersicht: Blick nach Südosten, Januar 2023



Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Untersuchungsgebiet	5
3. Übersicht der angewendeten Erfassungsmethoden	6
3.1. Erfassung der Avifauna	6
3.1.1. Nestersuche	6
3.1.2. Revierkartierungen	6
3.2. Erfassung von Feldhamstervorkommen	6
3.3. Erfassung von Fledermäusen	7
3.4. Erfassung von Reptilien	7
4. Ergebnisse	8
4.1. Avifauna	8
4.1.1. Nestersuche	8
4.2. Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	10
4.3. Fledermäuse	10
4.3.1. Quartiersuche	10
4.3.2. Aktivitätserfassung	10
4.4. Reptilien	11
5. Artenschutzrechtliche Bewertung	12
5.1. Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	12
5.2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	12
5.3. Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	13
6. Zusammenfassung und Fazit	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1; Untersuchungsgebiet, unmaßstäblich, genordet, Quelle: Openstreetmap. 5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Übersicht über die Erfassungstermine und die Witterungsbedingungen 6

Tabelle 2: Schutzstatus und Einstufung der festgestellten Vogelarten 9

Anhang:

I: Habitaterfassung

II: Fledermausergebnisse

III: Avifauna-Ergebnisse



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Pfaffen-Schwabenheim plant, zusammen mit dem Ingenieurbüro Bickmann, ein Neubaugebiet mit dem Namen „Auf der Pforte II“ am nordöstlichen Rand der Ortsgemeinde. Im Rahmen dieses Vorhabens wurde das Büro Öko-Vision mit den faunistischen Erfassungen und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Hierfür erfolgte die Erfassung von potenziell planungsrelevanten Artengruppen (Avifauna, Feldhamster, Fledermäuse und Reptilien). In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Ergebnisse der Kartierungen dargestellt und bewertet.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."



Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1. „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden
4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).



2. Untersuchungsgebiet



Abbildung 1; Abgrenzung des NBG „Auf der Pforte II“ (rot) und der erweiterte Untersuchungsraum (100 m-Radius in blau), unmaßstäblich, genordet.

Das Plangebiet grenzt direkt nordöstlich an die Gemeinde Pfaffen-Schwabenheim im Kreis Bad Kreuznach an, und besteht aus Ackerflächen, sowie einem kleinen Bestand aus Obstbäumen im Zentrum. Südlich der Brühlstraße befinden sich zusätzlich mehrere große Laubbäume. Begrenzt wird das geplante NBG im Westen und Südwesten durch bebaute Grundstücke, während der Norden, der Osten und der Südosten an unbebaute Areale angrenzt. Der 100 m-Puffer, der als Untersuchungsraum (UR) definiert wurde, schließt zusätzlich noch Teile der Gemeinde, sowie weitere Ackerflächen und Feldwege mit ein.



3. Übersicht der angewendeten Erfassungsmethoden

Tabelle 1 - Übersicht über die Erfassungstermine und die Witterungsbedingungen

Datum	Avifauna	Feldhamster	Fledermäuse	Reptilien	Uhrzeit	Temp. [°C]	Bewölkung	Wind [bft]	Niederschlag
22.05.2021	BN I / Nestersuche	Habitat- erfassung		Habitat- erfassung	21:00-23:30	12-16	6/8	1-3	keiner
23.05.2021	BT I	Kartierung I	Quartier- suche*	Kartierung I	05:15-14:00	12-17	5/8	1-3	keiner
31.05.2021	BT II	Kartierung II		Kartierung II	05:15-14:00	13-21	0/8	1-3	keiner
10.06.2021			Kartierung I		21:00-23:30	19-26	1/8	0-3	keiner
11.06.2021	BT III			Kartierung III	05:15-12:30	15-28	1/8	1-3	keiner
20.06.2021	BT IV / BN II			Kartierung IV	05:15- 12:30/21:15- 23:30	21-28	3/8	1-3	keiner
01.07.2021			Kartierung II		21:15-23:30	15-17	6/8	1-3	keiner
09.08.2021				Kartierung V	09:00-12:30	20-22	6/8	1-3	keiner
09.09.2021		Kartierung III		Kartierung VI	09:00-11:00	16-22	1/8	1-3	keiner

3.1. Erfassung der Avifauna

3.1.1. Nestersuche

Die Nestersuche erfolgte am 22.05.2021, jedoch wurde auch an den anderen Erfassungsterminen auf Anzeichen für mögliche Nester geachtet. Dabei wurde auf Höhlen und freistehende Nester geachtet, sowie auf Brutmöglichkeiten an Gebäuden oder anderen anthropogenen Strukturen.

3.1.2. Revierkartierungen

Die Erfassung der Avifauna erfolgte nach den üblichen Methodenstandards, wie sie u.a. auch in Südbeck et al (2005) beschrieben sind. An insgesamt sechs Terminen (vier morgens, zwei nachts) zwischen Mai und Juli wurden dabei sämtliche Beobachtungen von Vögeln im Gebiet aufgezeichnet, und basierend auf den festgestellten Verhaltensweisen klassifiziert (Nahrungsgäste, Brutvögel, Durchzügler).

3.2. Erfassung von Feldhamstervorkommen

Für die Erfassung der Feldhamster wurde zuerst eine Übersichtsbegehung durchgeführt, in der potenzielle Habitate erfasst werden, welche anschließend an insgesamt drei Terminen, die sich auf den Zeitraum von Mitte März bis in den September hinein erstreckten, auf Besatz geprüft wurden. Die erste Erfassung erfolgte dabei vor der Aufwuchs der Ackerpflanzen im Frühjahr, während die anderen beiden Kartiertage im Sommer, also nach der Ernte und vor den ersten Bodenbearbeitungen, durchgeführt wurden. Ziel der Erfassungen ist es die typischen Bauten der Feldhamster zu entdecken, z.B. über die charakteristischen Eingänge der Fall- und Lafröhren, sowie mögliche Aushubhaufen. Dazu werden geeignete Bereiche streifenweise abgelaufen, und auf entsprechende Strukturen hin untersucht.



3.3. Erfassung von Fledermäusen

Für die Erfassung der Fledermäuse wurde eine Quartiersuche in der unbelaubten Phase durchgeführt, sowie zwei nächtliche Begehungen während der Wochenstubenphase im Zeitraum zwischen Juni und Juli. Neben akustischen Erfassungen mit Ultraschall-Detektoren (Anabat Walkabout von Titley Scientific), wurden Nachtsichtgeräte, bzw. Wärmebildkameras genutzt, sowie auf bereits in der Dämmerung fliegende Fledermäuse geachtet.

3.4. Erfassung von Reptilien

Für die Erfassung der Reptilien erfolgte ebenfalls eine Übersichtsbegehung, um zuerst die Frage zu klären, ob der UR eine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten hat. Anschließend erfolgte eine Kontrolle auf aktuelle Vorkommen über sechs Begehungen, die zwischen Ende Mai und Ende September durchgeführt wurden. Hierfür wurden die als geeignet klassifizierten Bereiche während geeigneter Witterungsbedingungen langsam abgelaufen und nach aktiven Reptilien untersucht. Zudem wurden potenzielle Versteckmöglichkeiten, wie liegende Baumstämme, Bretter oder ähnliches, wurden umgedreht und auf Besatz geprüft. Außerdem wurde nach Spuren gesucht, wie z.B. Kotreste, Fußspuren oder Häutungsreste.



4. Ergebnisse

4.1. Avifauna

4.1.1. Nestersuche

Bei der Suche nach Vogelnestern und Nisthöhlen konnten drei mittelgroße Nester in den südlich der Brühlstraße befindlichen Pappeln gefunden werden. Aufgrund der Bauweise und den Beobachtungen aus dem Erfassungsjahr 2021 ist eine Nutzung dieser Nester durch Rabenkrähen bzw. Ringeltauben anzunehmen (s. VERLINKEN!). Des Weiteren konnten an einem Obstbaum innerhalb des USR Höhlen entdeckt werden, die als Brutplatz durch Vögel genutzt werden könnten. Weitere Brutmöglichkeiten für Vögel befinden sich an den umliegenden Gebäuden, sowie den Feldgehölzstreifen am östlichen Rand des USR, sowie in der kleinen Gehölzinsel direkt nördlich.



Abbildung 2 - Potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (f), sowie Vogelnester (b, c, d) bzw. Nistkästen (e), die zum Teil innerhalb des USR liegen (Obstbaum, a), sowie in direkter Umgebung (b - f).



Tabelle 2: Schutzstatus und Einstufung der festgestellten Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus		Verhaltensweise
		RL D	RL RLP	Nahrungsgast: N Brutvogel: B
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			N
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	*	N
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	*	B
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	n.b.	n.b.	N
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	B
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	*	B
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	*	*	N
<i>Corvus monedula</i>	Dohle			B
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	B
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	3	N
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*	B
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*	N
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	N
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	B
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	n.b.	n.b.	N
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	*	B
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*	N
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*	N
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V	*	N
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*	B
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*	B
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	B
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*	B

Kategorien der Roten Listen: 0 – ausgestorben oder verschollen 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, G - Gefährdung anzunehmen, D - Daten defizitär, V - Vorwarnliste, II=Durchzügler, * - zur Zeit nicht gefährdet, n.b. - nicht bearbeitet.



Von den 23 festgestellten Vogelarten konnte bei zwölf Arten (Grünfink, Ringeltaube, Rabenkrähe, Dohle, Blaumeise, Rotkehlchen, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel) revieranzeigendes Verhalten festgestellt werden, was auf mögliche Brutvorkommen im Umfeld des USR deuten lässt. Dies gilt insbesondere für die südlich des USR verlaufende Pappelreihe, auf der drei freistehende Nester sowie mehrere Höhlen gefunden wurden. Weitere potenzielle Bruthabitate für Vögel stellten die evangelische Kirche im Südwesten, die westlich an den USR angrenzenden Privatgrundstücke, sowie die nördlich bzw. östlich an den USR angrenzenden Gehölzbereiche dar. Der direkte Eingriffsbereich bietet aufgrund der geringen Strukturvielfalt nur wenigen Arten potenzielle Brutplätze. Während der Erfassungen 2021 konnten keine konkreten Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden.

4.2. Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Trotz intensiver Suche konnten keine Anzeichen für Feldhamstervorkommen im direkten Eingriffsbereich festgestellt werden. Auch innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes konnten keine typischen Fallröhren oder ähnliche Spuren von Nagerbauten gefunden werden, die auf ein Vorkommen der Art hingewiesen hätten.

4.3. Fledermäuse

4.3.1. Quartiersuche

Die Quartiersuche für die Fledermauserfassungen ergab mehrere potenzielle Quartiermöglichkeiten innerhalb des USR (s. Abbildung 2). Von den gefundenen Quartiermöglichkeiten lag nur der Obstbaum (s. Abbildung 2, A) innerhalb des Eingriffsbereichs. Hier konnten jedoch während der Erfassungen keinerlei Anzeichen einer aktuellen Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden.

Die restlichen potenziellen Fledermausquartiere liegen alle außerhalb des Eingriffsbereichs. Dabei handelte es sich um Nistkästen, Baumhöhlen und Spalten in der südlichen Pappelreihe, den Kirchturm im Südwesten, sowie potenzielle Fledermausquartiere an den Privathäusern der Umgebung (Rolllädenkästen, Dachstühle, Gartenhäuser, Vogelkästen, etc.).

4.3.2. Aktivitätserfassung

Während der nächtlichen Begehungen konnten mindestens vier Fledermausarten im USR festgestellt werden: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und die Gattung der Langohrfledermäuse (s. Tabelle 3). Letztere besteht bei uns aus zwei Arten (Braunes und Graues Langohr), die sich akustisch nicht sicher unterscheiden lassen. Daher kann hier mit dem Vorkommen von mindestens einer der beiden Arten ausgegangen werden, es ist jedoch auch möglich dass beide Arten im Gebiet aktiv waren.

Die häufigste Art war die **Zwergfledermaus**, welche zu den gebäudebewohnenden Fledermäusen gehört. Sie wird häufig in der Nähe von Siedlungen angetroffen, und gilt generell als häufigste Fledermausart in Deutschland. Im USR konnten sowohl Jagd, als auch Transferflüge festgestellt werden. Zeitweise wurden mehrere Individuen gleichzeitig beobachtet, die untereinander über Soziallaute kommuniziert haben. Wie dem Kartenhang II zu entnehmen ist, wurde nahezu der gesamte USR von der Zwergfledermaus genutzt. Schwerpunkte stellten hier aber die randlichen Feldgehölze dar. Quartiere der Art sind in den umliegenden Gebäuden denkbar, jedoch nicht innerhalb der Eingriffsbereiche.

Neben der Zwergfledermaus konnten auch Vertreter der **Langohrfledermäuse (Gattung *Plecotus*)** mehrfach im USR nachgewiesen werden. Akustisch lassen sich die beiden heimischen Arten zwar nicht unterscheiden, aufgrund der Lage des USR ist ein Vorkommen des Grauen Langohrs jedoch wahrscheinlicher. Diese Art bezieht als Wochenstubenquartier häufig die unausgebauten Dachstühle von Kirchen oder Privatgebäuden, und ist somit ebenfalls häufiger in Siedlungsnähe anzutreffen, als das nah



verwandte Braune Langohr. Langohren sind akustisch deutlich schwieriger nachzuweisen, als die meisten anderen Fledermausarten. Ihre Rufe sind meist sehr leise, sodass die Erfassungsreichweite der Fledermausdetektoren verhältnismäßig klein ausfällt. Die aufgezeichneten Rufe zeigten dabei primär die Nutzung der umliegenden Feldgehölze zur Jagd, sowie als Transferbereiche. Ein Quartier wäre z.B. in der naheliegenden Kirche denkbar. Innerhalb der Eingriffsbereiche sind jedoch keine geeigneten Quartiermöglichkeiten vorhanden. Als dritte Art konnte die **Breitflügelfledermaus** erfasst werden. Diese Art besiedelt ebenfalls primär den Siedlungsbereich, und bezieht dabei ähnliche Quartiere wie die Zwergfledermäuse, z.B. hinter der Außenfassade von Gebäuden. Als recht große Art patrouilliert die Breitflügelfledermaus häufig Straßen mit Laternen, sowie Feldgehölze, Waldränder, Gewässer und ähnliche randliche Strukturen zur Nahrungssuche. Auch hier sind Quartiere im direkten Eingriffsbereich nicht zu erwarten, sondern in den umliegenden Siedlungsbereichen. Die vierte und letzte Art, die während der Erfassungen nachgewiesen werden konnte, ist der **Große Abendsegler**. Hier konnte nur ein Nachweis erbracht werden. Diese Art gehört zu den größten Fledermausarten Deutschlands, und besitzt sehr große Aktionsräume für die Nahrungssuche. So können das Quartier und die Jagdhabitats bis zu 10 km voneinander entfernt liegen. Im Gegensatz zu den anderen drei Arten konnte bei dem Großen Abendsegler keine Anzeichen von Jagdverhalten festgestellt werden. Die Flugbewegung und die Rufcharakteristiken sprachen recht eindeutig für einen zielgerichteten Transferflug in großer Höhe. Während die anderen drei Arten in der Regel strukturgebundene Jagdmethoden aufweisen, nutzt der Große Abendsegler auch den freien Luftraum, oft auch in großer Höhe. Feuchtgebiete, wie z.B. südlich von Sprendlingen, sind dabei häufig aufgesuchte Nahrungshabitats. Auch für diese Art befinden sich keine geeigneten Quartierstrukturen im USR.

Tabelle 3: Schutzstatus und Nachweismethode der festgestellten Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus		Verhalten im USR
		FFH	RL D	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	3	Jagd und Transferflüge
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	V	Transferflüge
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	n	Jagd und Transferflüge
<i>Plecotus auritus/ austriacus</i>	Langohrfledermaus unbestimmt*	IV	3	Jagd und Transferflüge
		IV	1	

4.4. Reptilien

Die Habitaterfassung der Reptilien ergab einen geeigneten Lebensraum nördlich des Eingriffsbereichs (s. Anhang I), welcher im Rahmen der Kartierungen intensiv begangen wurde. Dabei konnten keine Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien festgestellt werden. Die Funde beschränkten sich dabei auf Blindschleichen (*Anguis fragilis*), die sich unter Baumstämmen und Holzpaletten versteckt hatten. Diese Art



5. Artenschutzrechtliche Bewertung

Im vorliegenden Fall konnten keine planungsrelevanten Vertreter aus der Gruppe der Reptilien, sowie keine Feldhamstervorkommen, oder Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten außerhalb der Gruppe Avifauna und Fledermäuse festgestellt werden. Daher werden für die artenschutzrechtliche Bewertung nur die Avifauna und die Fledermäuse berücksichtigt.

5.1. Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine konkreten Hinweise auf Brutvorkommen von Vögeln, oder Quartierstandorten von Fledermäusen innerhalb der Eingriffsflächen festgestellt werden. Grundsätzlich befinden sich jedoch geeignete Strukturen für z.B. bodenbrütende Vogelarten innerhalb der Baufläche, sowie vereinzelt Strukturen die auch für höhlenbewohnende Vogel- oder Fledermausarten als Quartier in Frage kommen könnten (s. Abbildung 2). Zudem kann es jedes Jahr zu kleinräumigen Verschiebungen von Brutstandorten kommen, sodass der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Um dies zu verhindern, wird folgende Vermeidungsmaßnahme empfohlen:

V1: Bauzeitenbegrenzung: Die Bauarbeiten müssen außerhalb des Brutzeitraums durchgeführt werden (01.03-30.09.). Falls die Bauarbeiten bis in den Brutzeitraum hinein laufen würden, so ist sicherzustellen, dass diese vor Beginn des Zeitraums gestartet sind, und durchgängig erfolgen. Die Baustelle darf nicht mehr als fünf Tage am Stück ruhen, damit kein Brutversuch im Eingriffsbereich starten kann. Rodungen sollten ebenfalls außerhalb dieses Zeitraum stattfinden, nach Möglichkeit nach erneuter Kontrolle durch einen Fachgutachter.

Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

5.2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot bezieht sich auf sogenannte „erhebliche Störungen“, die sich auf die gesamte lokale Population einer Art auswirken. Lärm, Erschütterungen und/oder Licht. Während der Brutphase von Vögeln könnte dies grundsätzlich dazu führen, dass Bruten aufgegeben werden. Im direkten Umfeld zum geplanten Neubaugebiet befinden sich jedoch weitere geeignete Habitate, sodass durch den geplanten Eingriff nie die gesamte lokale Population einer Art betroffen wäre. Der Eingriff ist zudem nur temporär und, bezogen auf das weitere Umfeld, nur kleinräumig relevant. Für den Fall, dass in direkter Umgebung (z.B. im Kirchturm) Quartiere von Fledermäusen liegen, sollte jedoch darauf geachtet werden, dass keine Beeinträchtigungen durch stark beleuchtete Nachtbaustellen entstehen. Daher wird folgende Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen:

V2: Verzicht auf Nachtbaustellen oder Abschirmung von nächtlichem Streulicht: Um negative Auswirkungen auf potenzielle Quartiere oder regelmäßig genutzte Jagdbereiche zu vermeiden, sollte nach Möglichkeit auf Nachtbaustellen verzichtet werden, oder zumindest darauf geachtet werden, dass kein Streulicht auf für Fledermäuse relevante Bereiche fällt (Gehölzreihen im Umfeld, Kirchturm).



In Kombination mit der Vermeidungsmaßnahme V2 ist somit der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

5.3. Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die geplante Umwandlung der vorhandenen Flächen in ein Neubaugebiet werden sich die derzeit vorherrschenden Habitatstrukturen grundsätzlich ändern. Dies kann sich auf die Raumnutzung von Vögeln und Fledermäusen auswirken. Bei den festgestellten Arten handelte es sich jedoch sowohl innerhalb der Avifauna, als auch bei den Fledermäusen primär um urbane und ubiquitäre Arten. Gleichzeitig ist die Ausprägung und Qualität der im direkten Eingriffsbereich befindlichen Strukturen weder besonders hoch, noch im räumlichen Zusammenhang selten anzutreffen. Bei entsprechender naturnaher Umsetzung des Projektes werden für einige der festgestellten Arten innerhalb der nächsten Jahre mit hoher Wahrscheinlichkeit zusätzliche relevante Strukturen entstehen. Um diese Entwicklung zu beschleunigen, und um die Prognosesicherheit zu erhöhen, wird folgende Ausgleichsmaßnahme empfohlen, um die lokalen Populationen der festgestellten Arten zu stützen:

A1: Anbringung von Vogelnistkästen / Fledermauskästen: Es sind insgesamt fünf Vogelnistkästen, sowie fünf Fledermauskästen im direkten Umfeld unter Einbeziehung eines Fledermausspezialisten bzw. Ornithologen anzubringen. Der Standort und die Ausrichtung der Kästen muss jeweils typgerecht, und in für die Zielarten geeigneten Habitaten erfolgen. Dies sollte in Abstimmung mit der zuständige Behörde erfolgen. Eine zusätzliche Einbindung der örtlichen Naturschutzverbände ist dabei ebenfalls wünschenswert. Bei der Auswahl der Kästen sollte auf Vielfalt geachtet werden, indem unterschiedliche Kastentypen (sowohl für die Avifauna, als auch für die Fledermäuse) kombiniert werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird, unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V1., V2 und A1) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.



6. Zusammenfassung und Fazit

Im Zuge der Erfassungen konnten mehrere Vogel- und Fledermausarten festgestellt werden, die den USR als Lebensraum nutzen. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten im direkten Eingriffsbereich der geplanten Baumaßnahme konnten keine festgestellt werden. Die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte mit den beiden genannten Artengruppen lassen sich mit Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (A1 und V1 und V2, s. Kapitel 5) jedoch verhindern oder zumindest signifikant vermindern. Bei Einhaltung der des Bauzeitenfensters (V1), sowie des Nachtbaustellenverbotes (V2) und bei entsprechender Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (A1) ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Matthias Jurczyk, M.Sc. Biologie

